JUDOCLUB BUCHS

Moosweg 20
Postfach
CH-9471 Buchs

www.judoclub-buchs.ch

Statuten

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen ... 3
Art. 1 Name und Sitz ... 3
Art. 2 Zweck ... 3
Art. 3 Verbände, Vereine und deren Mitgliedschaften ... 3
Art. 4 Haftung ... 3
II. Mitgliedschaft ... 3
Art. 5 Mitgliederkategorien ... 3
Art. 6 Ein- und Austritt der Mitglieder ... 4
Art. 7 Rechte der Mitglieder ... 4
Art. 8 Pflichten der Mitglieder ... 4
Art. 9 Ausschluss von Mitgliedern ... 5
III. Organe ... 5
A. Generalversammlung ... 5
Art. 10 Kompetenzen ... 5
Art. 11 Einberufung ... 5
Art. 12 Zusammensetzung ... 6
Art. 13 Durchführung ... 6
Art. 14 Beschlussfassung ... 6
B. Vorstand ... 6
Art. 15 Kompetenzen ... 6
Art. 16 Zusammensetzung und Konstituierung ... 7
Art. 17 Vorstandssitzungen ... 7
Art. 18 Wahlen und Amtsdauer ... 7
C. Revisionsstelle ... 7
Art. 19 Zusammensetzung ... 7
Art. 20 Wahlen und Amtsdauer ... 7
Art. 21 Aufgaben ... 7
IV. Finanzen und Rechnungswesen ... 8
Art. 22 Geschäftsjahr ... 8
Art. 23 Einnahmen und Ausgaben ... 8
Art. 24 Unterschriftenregelung ... 8
Art. 25 Vermögen ... 8
V. Auflösung und Inkrafttreten ... 8
Art. 26 Auflösung des Vereins ... 8
Art. 27 Inkrafttreten ... 8
VI Mitgeltende Dokumente: ... 9

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Judo Club Buchs» (JCB) besteht ein Verein nach den Artikeln 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz in Buchs. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der JCB bezweckt die Pflege des Judosportes, insbesondere die körperliche und geistige Ertüchtigung nach den Grundsätzen und Richtlinien des KODOKAN.

Der JCB fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten.

Art. 3 Verbände, Vereine und deren Mitgliedschaften

Der JCB kann Mitglied bei verschiedenen Verbänden und Vereinen werden. Die Mitgliedschaften sind im Dokument „Mitgliedschaften“ gelistet.

Art. 4 Haftung

Der JCB lehnt jegliche Haftpflicht für die sich in seinen Räumlichkeiten aufhaltenden oder die an seinen Veranstaltungen teilnehmenden Personen ab. Alle an seinen Veranstaltungen teilnehmenden Personen haben eine eigene Unfallversicherung abzuschliessen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der JCB besteht aus Aktivmitgliedern (Erwachsene und Junioren), Nachwuchsmitgliedern (Jugend und Schüler), Passivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fitnessmitgliedern:

Aktivmitglied	kann werden, wer während des Geschäftsjahres 17 Jahre alt oder älter wird.
Nachwuchsmitglied	kann werden, wer während des Geschäftsjahres noch nicht 17 Jahre alt wird.
Fitnessmitglieder	sind Personen welche nicht Judosport betreiben, sondern am Fitnessbetrieb teilnehmen. Fitnessmitglied kann werden, wer während des Geschäftsjahres 17 Jahre alt wird oder älter ist.
Ehrenmitglied	wird, wer sich durch seinen langjährigen, persönlichen Einsatz um den Verein besonders verdient gemacht hat. Das Mitglied kann durch Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
Passivmitglieder	sind Personen, die den Verein in ideeller und finanzieller Hinsicht unterstützen.

Art. 6 Ein- und Austritt der Mitglieder

Der Eintritt in den JCB erfolgt nach der Prüfung des ausgefüllten Anmeldeformulars und der Bezahlung des ersten Mitgliederbeitrags. Gesuche Minderjähriger sind durch den gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Vorstand kann die Aufnahme eines neuen Mitglieds verweigern, wenn dieses dem Ansehen des Vereins schaden würde. Ablehnende Entscheide müssen nicht begründet werden.

Der Austritt aus dem JCB kann jeweils per Ende Dezember erfolgen. Dem Verein ist der Austritt spätestens einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen.

Der Übertritt in die nächst höhere Alterskategorie erfolgt automatisch zu Beginn des neuen Geschäftsjahres.

Art. 7 Rechte der Mitglieder

Die Aktiv-, Nachwuchs- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie an den gesellschaftlichen Anlässen des Vereins teilzunehmen. Die Fitnessmitglieder sind berechtigt, am Fitnessbetrieb sowie an den gesellschaftlichen Anlässen des Vereins teilzunehmen. Die Passivmitglieder sind nur berechtigt, sich an den gesellschaftlichen Anlässen des Vereins zu beteiligen.

Die Aktiv-, Fitness- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und ihr Wahl- und Stimmrecht auszuüben. Die Nachwuchs- und Passivmitglieder sind berechtigt, ohne aktives Wahl- und Stimmrecht an der Generalversammlung dabei zu sein. Den Nachwuchsmitgliedern steht bei Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter das passive Wahlrecht zu. Als gewählte Vorstandsmitglieder verfügen sie an der Generalversammlung über das aktive Wahl- und Stimmrecht.

Art. 8 Pflichten der Mitglieder

Durch den Beitritt anerkennen die Mitglieder die Statuten und Reglemente des Vereins und unterziehen sich den Beschlüssen der Organe.

Die Aktiv- und Fitnessmitglieder sind verpflichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen. Wer an einer Generalversammlung nicht teilnehmen kann, hat seine Abwesenheit frühzeitig dem Vorstand anzuzeigen.

Die Aktiv- und Nachwuchsmitglieder sind verpflichtet, an den Anlässen des Vereins ehrenamtlich mitzuarbeiten.

Die Aktiv-, Nachwuchs-, Fitness- und Passivmitglieder sind verpflichtet, ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich gesamthaft im ersten Quartal zu entrichten. Die Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes und die Trainingsleiter sind von der Beitragspflicht befreit

Adressänderungen, Austritte, Übertritte und Dispensationsgesuche sind dem Verein sofort mitzuteilen.

Art. 9 Ausschluss von Mitgliedern

Bei groben Verstössen gegen die Interessen, das Ansehen oder die statutarische Grundordnung des Vereins sowie bei konstanter Missachtung der Mitgliedschaftspflichten kann der Vorstand der Generalversammlung den Ausschluss des Mitglieds beantragen. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden an einer Generalversammlung möglich. Der Vorstand arbeitet nach dem Dokument Konflikte.

III. Organe

A. Generalversammlung

Art. 10 Kompetenzen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Der Generalversammlung stehen alle Kompetenzen zu, die nicht einem anderen Organ zugeordnet sind. Insbesondere ist die Generalversammlung für die folgenden Geschäfte zuständig:

a) die Annahme und Änderung der Statuten;
b) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
c) die Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
d) die Erteilung der Décharge;
e) die Genehmigung des Budgets;
f) die Festsetzung des Betrages, über den der Vorstand für ausserordentliche Ausgaben frei verfügen kann;
g) die Wahl des Präsidenten, des Vorstands und der Revisionsstelle;
h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
i) den Ausschluss von Mitgliedern;
j) die Auflösung des Vereins.

Art. 11 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Der Termin ist den Mitgliedern mindestens drei Monate im Voraus bekannt zu geben. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor der Durchführung der ordentlichen Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Behandlung dringender Geschäfte unter Bekanntgabe der Traktanden eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Der Vorstand ist verpflichtet, unter Bekanntgabe der Traktanden innert Monatsfrist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies von 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich begründet verlangt wird. Als Berechnungsgrundlage gilt der Vereinsbestand der letzten Generalversammlung.

Der Vorstand ist verpflichtet durch Anweisung der Revisoren eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Traktanden sind das Budget und Rechnungswesen. Als Berechnungsgrundlage gilt der Vereinsbestand der letzten Generalversammlung.

Art. 12 Zusammensetzung

Die Generalversammlung setzt sich aus den Aktiv-, Passiv-, Fitness- und Ehrenmitgliedern zusammen. Jedem Aktivmitglied, jedem Fitnessmitglied und jedem Ehrenmitglied kommt eine Stimme zu.

Die Nachwuchsmitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen. Sie sind berechtigt, sich zu den Traktanden zu äussern.

Art. 13 Durchführung

Jedes Mitglied hat das Recht, bis spätestens einen Monat vor Durchführung der Generalversammlung die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands schriftlich beim Vorstand zu verlangen. An der Generalversammlung können alle Mitglieder im Rahmen der Traktanden Anträge und Wahlvorschläge stellen.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Vereins geleitet.

Über die Generalversammlung wird Protokoll geführt.

Art. 14 Beschlussfassung

Die ordentlich einberufene Generalversammlung ist durch das relative Mehr der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlüsse der Generalversammlung treten sofort in Kraft. Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Statuten kein besonderes Quorum vorsehen, mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über Geschäfte, die nicht angekündigt sind, dürfen nur Beschlüsse gefasst werden, wenn eine vorherige Ankündigung nicht möglich war und wenn die Anwesenden der Behandlung zustimmen.

Für die Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

B. Vorstand

Art. 15 Kompetenzen

Der Vorstand ist das strategische und operative Führungsorgan des Vereins. Er ist für die Erfüllung der folgenden Aufgaben verantwortlich:

a) die Festlegung der Organisation;
b) die Wahl und Beaufsichtigung der Funktionäre und Helfer;
c) Pflegen des Roten Handbuches und Unterdokumente (schriftliche Detailierung)
d) die Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
e) die Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung;
f) die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
g) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzplanung und -kontrolle;
h) die Benachrichtigung des Richters im Fall der Überschuldung.
i) die Vertretung bei den Hauptversammlungen der Verbände bei denen eine Mitgliedschaft besteht.

Art. 16 Zusammensetzung und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus drei bis 7 Mitgliedern.

Art. 17 Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen finden mehrmals jährlich in regelmässigen Abständen statt. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit dem relativen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die Beratung in einer Sitzung verlangt.

Art. 18 Wahlen und Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wird gesamthaft gewählt, sofern nicht ein Teilnehmer der Generalversammlung die getrennte Wahl der Vorstandsmitglieder verlangt. Der Präsident wird von der Generalversammlung separat gewählt. Ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.

C. Revisionsstelle

Art. 19 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren.

Art. 20 Wahlen und Amtsdauer

Die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 21 Aufgaben

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung und die gesamte Vermögensverwaltung auf ihre Gesetzmässigkeit zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Die Revisionsstelle ist verpflichtet, die Generalversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand seiner diesbezüglichen Pflicht nicht nachkommt.

IV. Finanzen und Rechnungswesen

Art. 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 23 Einnahmen und Ausgaben

Der Verein beschafft sich die finanziellen Mittel insbesondere aus den Mitgliederbeiträgen, aus Gönner- und Sponsorengeldern, Schenkungen, Zinsen und aus Gewinnen von eigenen Veranstaltungen.

Der Vorstand ist berechtigt, die Ausgaben gemäss dem von der Generalversammlung genehmigten Budget vorzunehmen.

Art. 24 Unterschriftenregelung

Rechtsverbindliche Unterschriften erfolgen durch den Vorstand immer zu zweit.

Art. 25 Vermögen

Die Vereinsmitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Gewinne jeglicher Art dürfen nicht unter den Mitgliedern verteilt werden.

V. Auflösung und Inkrafttreten

Art. 26 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Judoclubs kommt zustande, wenn (kumulativ):
a) mindestens vier Fünftel der Anwesenden der Auflösung zustimmen;
b) weniger als 6 der Anwesenden die Auflösung ablehnen.

Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Generalversammlung. Das Vermögen darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden.

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung am 29. März 2014 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 27. Feb. 2011.

Der Präsident	Der Aktuar
Helmuth Mohr	Roman Eggenberger

VI Mitgeltende Dokumente:

- Richtlinie Kodokan
- Mitgliedschaften
- Rote Handbuch / Pflichtenheft
- Konflikte